



Erbrechtsreform 2009

Erbengemeinschaft - Ausgleich für die Pflege des Erblassers

Rechtslage bis 31.12.2009:

Wenn ein Abkömmling den Erblasser in beträchtlichem Umfang gepflegt hat, kann er gemäß § 2057 a BGB von den Miterben, die mit ihm gesetzliche Erben sind, verlangen, dass er im Rahmen der Auseinandersetzung der Erbschaft einen **Ausgleich für diese Pflege** erhält. Dies gilt nach altem Recht jedoch nur dann, wenn er für die Pflege auf berufliches Einkommen verzichtet hat (Abs. 1 S. 2 der Vorschrift).

Rechtslage ab 01.01.2010:

Nach neuem Recht **entfällt** für den Anspruch auf Ausgleichung die bisherige Voraussetzung "unter Verzicht auf berufliches Einkommen".

Dadurch erhält auch derjenige Abkömmling einen Anspruch auf Ausgleich, der den Erblasser **zusätzlich** zur beruflichen Tätigkeit oder zum Beispiel während einer Arbeitslosigkeit gepflegt hat.

Ansonsten bleibt es aber dabei, dass das Ausgleichsverfahren ausschließlich unter den Abkömmlingen durchgeführt wird.

Der *Gesetzesentwurf* wollte für die Höhe des angemessenen Ausgleichs Bezug nehmen auf die Sätze der gesetzlichen Pflegeversicherung. Dazu ist es schließlich nicht gekommen, so dass die Frage der Höhe weiterhin der Entscheidung der Gerichte unterliegen wird, und zwar nach dem Maßstab der Billigkeit und Gerechtigkeit.



Soweit der Erblasser Leistungen aus der Pflegeversicherung bezog und diese an den pflegenden Abkömmling ganz oder teilweise weitergab, wird auch dies bei der Bemessung der Höhe des Ausgleichsbetrages im Sinne einer Minderung zu berücksichtigen sein.

Wenn der Erblasser Menschen bedenken will, die ihm Pflege zukommen lassen und keine Abkömmlinge sind, bleibt ihm auch weiterhin nur der Weg über lebzeitige Schenkungen, Einsetzung im Testament - zum Beispiel mit einem Geldvermächtnis - oder Abschluss eines Erbvertrages.